



Brüssel, den 3. September 2021
(OR. en)

11553/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0285(NLE)

ENV 604
POLMAR 12
CLIMA 223
AGRI 399

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. September 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 534 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets („Helsinki-Übereinkommen“) in Bezug auf die Annahme einer Empfehlung zur Änderung von Anlage III Teil II dieses Übereinkommens im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 534 final.

Anl.: COM(2021) 534 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2021
COM(2021) 534 final

2021/0285 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens über den Schutz der
Meeresumwelt des Ostseegebiets („Helsinki-Übereinkommen“) in Bezug auf die
Annahme einer Empfehlung zur Änderung von Anlage III Teil II dieses
Übereinkommens im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Union in der Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee im Zusammenhang mit der geplanten Annahme einer Empfehlung zur Änderung von Anlage III Teil II des Helsinki-Übereinkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Helsinki-Übereinkommen

Mit dem Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (im Folgenden das „Übereinkommen“) soll die Meeresumwelt der Ostsee vor allen Quellen der Verschmutzung durch industrielle und andere menschliche Tätigkeiten geschützt werden. Das Übereinkommen trat am 3. Mai 1980 in Kraft und wurde 1992 geändert.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens¹.

2.2. Die Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (HELCOM)

Die Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (HELCOM) setzt sich aus Vertretern jeder der zehn Vertragsparteien² des Übereinkommens zusammen. Sie tritt in regelmäßigen Abständen sowie immer dann zusammen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen und den Zustand des Meeresgebiets, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen, die Prioritäten und die Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher oder andersartiger Maßnahmen zu überprüfen.

Gemäß Artikel 23 des Übereinkommens besitzt jede Vertragspartei eine Stimme in der Kommission. Der EU steht eine Anzahl von Stimmen zu, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Die EU übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Gemäß Artikel 19 Absatz 5 des Übereinkommens fasst die Kommission ihre Beschlüsse durch einstimmigen Beschluss der Vertragsparteien, sofern nichts anderes bestimmt ist.

2.3. Der geplante Rechtsakt der Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee

Auf der Ministertagung 2021 der Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee am 20. Oktober 2021 soll die HELCOM eine Empfehlung zur Änderung von

¹ ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 19.

² Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, die Europäische Union und die Russische Föderation.

Anlage III Teil II des Helsinki-Übereinkommens (im Folgenden der „geplante Rechtsakt“) annehmen.

Zweck der Änderung ist es, die Anforderungen von Anlage III Teil II des Übereinkommens zu modernisieren, indem jüngste Entwicklungen des wissenschaftlichen Kenntnisstands über die gute landwirtschaftliche Praxis und ein neues Glossar unter Berücksichtigung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften aufgenommen werden, und einen neuen Absatz über das Nährstoffrecycling auf der Grundlage der Ergebnisse der Ministertagung der Kommission 2018 unter dem Vorsitz der EU in Brüssel einzufügen.

Mit der Annahme des geplanten Rechtsakts wird das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung gemäß Artikel 32 des Übereinkommens eingeleitet, um Anlage III Teil II des Übereinkommens zu ändern. Die Änderung von Anlage III Teil II des Übereinkommens wird für die Union verbindlich sein.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Notwendigkeit des Schutzes der marinen Biodiversität und der Meeresökosysteme der Ostsee, auch in den Meeresgebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt, wurde wiederholt anerkannt.

Mit der Änderung von Anlage III Teil II des Helsinki-Übereinkommens über die „Verhütung von Verschmutzung aus der Landwirtschaft“ sollen die Anforderungen des Übereinkommens modernisiert werden. Insbesondere Punkt 3 über die Lagerung von Dünger und Punkt 6 über die Ausbringung von organischem Dünger wurden angepasst, um jüngsten Entwicklungen des wissenschaftlichen Kenntnisstands über die gute landwirtschaftliche Praxis Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird ein neuer Absatz über das Nährstoffrecycling eingefügt, um den diesbezüglichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen, die in der HELCOM-Erklärung 2018 unter dem Vorsitz der EU eingegangen wurden, sowie ein neues Glossar, in dem die bestehenden EU-Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die HELCOM-Ministertagung im Oktober 2021 ist ein Standpunkt der Union erforderlich, da mit der geplanten Empfehlung das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung gemäß Artikel 32 des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets eingeleitet wird, um Anlage III Teil II des Übereinkommens zu ändern. Die Änderung von Anlage III Teil II des Übereinkommens wird für die Union verbindlich sein. Da die Änderung der Anlage die Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Ostsee modernisieren, die internationalen Verpflichtungen und Ambitionen der EU verändern und den Schutz der Umwelt verbessern wird, wird vorgeschlagen, dass die Union die Annahme der Empfehlung unterstützt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame*

Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee ist ein Gremium, das durch ein Übereinkommen, nämlich das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, eingesetzt wurde.

Der Akt, den die Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der geplante Rechtsakt hat Rechtswirkung, weil durch ihn das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung gemäß Artikel 32 des Übereinkommens eingeleitet wird, um Anlage III Teil II zu ändern.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch den vorgesehenen Rechtsakt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des geplanten Akts betreffen den Umweltschutz.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets („Helsinki-Übereinkommen“) in Bezug auf die Annahme einer Empfehlung zur Änderung von Anlage III Teil II dieses Übereinkommens im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets in seiner Fassung von 1992 (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 94/157/EG des Rates⁴ geschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 32 des Übereinkommens kann die Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee Änderungen der Anlagen des Übereinkommens annehmen.
- (3) Die Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee soll auf der Ministertagung 2021 am 20. Oktober 2021 eine Empfehlung zur Änderung von Anlage III Teil 2 des Übereinkommens annehmen.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union in der Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da von dieser Kommission empfohlene Änderungen der Anlagen nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung gemäß Artikel 32 des Übereinkommens angenommen werden. Die Änderung von Anlage III Teil II des Übereinkommens wird für die Union verbindlich sein.
- (5) Da die geplante Änderung von Anlage III Teil II die Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Ostsee modernisieren, die internationalen Verpflichtungen und Ambitionen der EU verändern und den Schutz der Umwelt verbessern wird, wird vorgeschlagen, dass die Union die Annahme der Empfehlung unterstützt —

⁴

ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 19.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der Ministertagung 2021 der Helsinki-Kommission für den Schutz der Meeresumwelt der Ostsee zu vertreten ist, besteht darin, die Annahme der Empfehlung zur Änderung von Anlage III Teil II des Helsinki-Übereinkommens zu unterstützen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*